

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
Palais Trautson
1070 Wien

BMJ-B10.080/0001-I 3/2008

Unser Zeichen: Dr. WK/bw

Wien, 18.3.2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Justizbetreuungsagentur

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer bezieht sich auf den im Betreff angeführten Gesetzesentwurf hält dazu wie folgt fest:

Im Kern sieht der in Rede stehende Entwurf die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts zur Arbeitskräfteüberlassung Angehöriger von Gesundheitsberufen im Bereich des Maßnahmenvollzugs vor. Dabei soll für den Bereich der pflegerischen und medizinischen Versorgung an Justizanstalten eine Rechtslage geschaffen werden, welche sich von dem sonst geltenden Regime teilweise erheblich unterscheidet.

Zu § 2 Abs. 9 des Entwurfes

§ 2 Abs. 9 des Entwurfes sieht vor, dass die Höchstquote des durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzten Personals für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege von 15% für den Bereich der Justizbetreuungsagenturen nicht gelten soll.

In der Regierungsvorlage zur 5. Novelle des GuKG wird zu dieser Limitierung Folgendes festgehalten:

„Aus gesundheitspolitischen Gründen ist es jedoch unabdingbar, für diese Form der Berufsausübung eine Einschränkung dahingehend vorzusehen, dass zur Sicherung der Pflege- und Betreuungsqualität und -kontinuität sowohl im intra- als auch extramuralen Bereich der Einsatz von Pflegepersonal durch Arbeitskräfteüberlassung auf höchstens ein Drittel je Einrichtung beschränkt wird sowie die Pflegequalität und Pflegekontinuität gewährleistet sind. Selbstverständlich gelten auch bei einer Berufsausübung im Wege der Arbeitskräfteüberlassung die berufsrechtlichen Regelungen sowohl für die Beschäftigten als auch für die überlassenen Arbeitskräfte uneingeschränkt.“ (RV 941 GP XXII). Im Verlauf des Gesetzwerdungsprozess wurde diese Beschränkung auf 15% gesenkt.

Die in der Regierungsvorlage genannten Argumente müssen jedoch ebenso für den Bereich der Betreuung im Maßnahmenvollzug gelten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung erscheint daher keinesfalls gerechtfertigt.

Zur Frage der Zulässigkeit der Arbeitskräfteüberlassung bei Ärzten

Grundsätzlich ist auszuführen, dass ärztliche bzw. medizinische Tätigkeiten nur in Einrichtungen erbracht werden dürfen, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen, wie z.B. ärztliche Ordination, Krankenanstalten, etc.

Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes besteht gemäß § 3 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Ärztegesetz umschriebenen Tätigkeiten entweder freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Voraussetzung für die ärztliche Tätigkeit ist die Eintragung in die Ärzteliste gemäß §§ 4f iVm §§ 27, 29 Ärztegesetz 1998. Der Arzt hat im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit die ärztlichen Berufspflichten einzuhalten, dazu zählt insbesondere die gewissenhafte Betreuung seiner Patienten gemäß § 49 leg cit.

Im Entwurf wird offensichtlich davon ausgegangen, dass die Beschäftigung von Ärzten im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung schrankenlos, unbegrenzt und ohne Berücksichtigung der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen zulässig sei. Diese Ansicht vertreten wir nicht, vielmehr findet sich im Ärztegesetz, anders als im GuKG, keine ausdrückliche Möglichkeit, im Rahmen von Arbeitskräfteüberlassung tätig zu werden. Eben dieser Umstand erscheint aber gerade unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Erläuterungen zur 5. Novelle des GuKG relevant. Im Sinne der Kontinuität und Qualität der ärztlichen Leistungen erachten wir eine uneingeschränkte Arbeitskräfteüberlassung für Ärzte als nicht zulässig. Eine funktionierende Arzt-Patientenbeziehung ist auch für den Maßnahmenvollzug anzustreben. Dies trifft vor allem für die psychiatrische Betreuung von Patienten zu.

Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass allein zum Ziel der Senkung der Betreuungskosten im Maßnahmenvollzug (wie in den Erläuterungen zum Entwurf festgehalten) ein Abgehen von in anderen Bereichen vorgesehenen Qualitäts- und Kontinuitätskriterien keinesfalls gerechtfertigt erscheint. Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, die Frage, ob Ärzte im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt werden dürfen, einer eindeutigen Regelung zuzuführen, statt die Zulässigkeit ausschließlich – ungeachtet der geäußerten Bedenken – als gegeben anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

KAD.-Stv. Dr. Lukas Stärker
i.A. für den Präsidenten